
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr der Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Konkordats-Entwurf

betreffend

Heiraten von Schweizern im In- und Auslande.

(Vom Bundesrath berathen am 20. Januar 1868.)

I.

Voraussetzungen zur Eingehung einer Ehe.

§ 1.

Der Gesetzgebung der Kantone bleibt vorbehalten, die Bedingungen festzustellen, welche bei Abschließung einer Ehe zu erfüllen sind.

Doch ist unstatthaft, das Recht zur Eingehung der Ehe vom Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens (Erwerbes) abhängig zu erklären, insofern die Verlobten arbeits- und erwerbsfähig sind.

In den Kantonen, in welchen entweder vom Bräutigam irgend eine Taxe oder Leistung, oder von der Braut ein Einzugs- oder Einkaufsgeld, oder von beiden Theilen eine Gebühr verlangt wird, dürfen die beidseitigen Leistungen im Ganzen den Betrag von 30 Franken nicht übersteigen.

Das Recht zur Eingehung der Ehe darf im Fernern nicht von der Zurückerstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhängig gemacht werden, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind.

II.

Verkündung (Aufgebot, Promulgation) der Ehe.

§ 2.

Die Verkündung eines Eheversprechens hat sowohl am Wohn- als am Heimatsorte beider Brautleute zu erfolgen.

§ 3.

Zur Vornahme der Verkündung sind dem Pfarrer oder zuständigen Zivilstandsbeamten am Heimatsorte des Bräutigams die nach dortigen Gesetzen und Verordnungen erforderlichen Ausweisschriften vorzulegen.

Nach Richtigbefinden derselben nimmt der Beamte die Verkündung vor und erläßt gleichzeitig eine Einladung zur Verkündung an die Verkündungsbeamten am Heimatsort der Braut und am Wohnort der Verlobten, wenn diese außerhalb der Heimatgemeinde wohnen.

§ 4.

Von den Beamten, welche die Verkündung vorgenommen haben, werden hierüber Bescheinigungen ausgestellt, enthaltend die zur Feststellung der Identität erforderlichen Angaben: Vor- und Geschlechtsnamen, Alter, Heimat und Wohnort der Brautleute, Namen und Heimat der Eltern, und bei verwitweten oder geschiedenen Personen die Namen der frühern Ehegatten. (Formular I.)

Ist eine solche Bescheinigung (Verkündschein) von dem Beamten nicht erhältlich, so ist sie durch einen Dispensakt der zuständigen Oberbehörde des Heimatkantons des Bräutigams zu ersetzen.

§ 5.

Die Verkündscheine (§ 4) dürfen den Verlobten erst verabfolgt werden, wenn während der Publikationsfrist keine Einsprachen erfolgt oder nachdem solche zurückgezogen oder durch die zuständige Behörde aufgehoben sind.

III.

Eraung (Kopulation, Eingesung) der Ehe.

§ 6.

Gehören beide Brautleute dem gleichen Kanton an und soll die Eraung in demselben stattfinden, so genügt zu deren Vornahme die Einhändigung der Verkündscheine oder Dispensationsakte (§ 4) an den die Eraung besorgenden Beamten.

§ 7.

Sind die Brautleute aus verschiedenen Kantonen, oder wollen Verlobte des gleichen Kantons in einem andern Kantone oder im Auslande sich trauen lassen, so ist hiezu die Ermächtigung der zuständigen Oberbehörde des Heimatkantons des Bräutigams erforderlich. (Formular II.)

Diese Trauungs-Ermächtigung soll Vor- und Geschlechtsnamen, Alter, Heimat und Wohnort der Brautleute enthalten.

Auf Vorweisung einer gehörig gefertigten Trauungs-Ermächtigung ist jeder zuständige Beamte innerhalb des Konkordatskreises befugt, die Brautleute zu trauen.

§ 8.

Jede Trauung, welche auf Grundlage der in § 7 vorgeschriebenen Ermächtigung und nach den gesetzlichen Vorschriften des Ortes, wo sie erfolgte, in gültiger Weise vorgenommen worden ist, muß im Heimatkanton des Bräutigams anerkannt werden.

§ 9.

Von jeder vorgenommenen Trauung ist durch den Beamten, der sie vollzogen hat, ungesäumt und kostenfrei den Gemeindefürsorgebehörden der Heimat der beiden Brautleute schriftliche Anzeige zu machen. (Form. III.)

§. 10.

Die zur Verkündung und Eingehung der Ehe erforderlichen Ausweisakten bedürfen, wenn sie die Originalunterschriften der zuständigen Amtsstelle und das amtliche Siegel tragen, keiner Legalisation.

Für sämtliche Ausweisakten sind nur einfache, billige Gebühren, und zwar von Kantonsfremden die gleichen, wie von den eigenen Kantonsangehörigen, zu beziehen.

§ 11.

Die Konkordirenden Kantone verpflichten sich, die nach § 3 erforderlichen Ausweisakten genau zu bezeichnen, die in § 10, Lemma 2, erwähnten Gebühren festzusetzen und durch Vermittlung des Bundesrathes sich gegenseitig zur Kenntniß zu bringen.

IV.

Im Auslande geschlossene Ehen.

§ 12.

Eine im Auslande nach dortiger gesetzlicher Form abgeschlossene Ehe eines daselbst domizilirten Schweizer ist gültig, sofern ihr kein durch die Gesetze des Heimatkantons vorgesehenes materielles Ehehinderniß im

Wege steht; sie darf daher wegen Außerachtlassung der in der Heimat der Ehegatten gesetzlich vorgeschriebenen Formen (z. B. wegen unterlassener Verkündungen, Nichteinholung amtlicher Bewilligung u. s. w.) nicht ungültig erklärt werden.

Die Ehe ist auf Vorweis des Trauungsaktes und nach geleisteten gesetzlichen Heirats-Prästandes (§ 1) in das Zivilstandsregister der Bürgergemeinde der Ehegatten einzutragen.

V.

Bürgerrechtliche Folgen der Ehe.

§. 13.

Nach gültig abgeschlossener Ehe tritt die Frau in das Heimatrecht ihres Ehemannes.

Es werden daher für schweizerische Verlobte weder Bürgerrechtsentlassungs-, noch Bürgerrechtszusicherungsscheine mehr ausgestellt.

Vorehelich geborne Kinder erlangen durch Verehelichung der Eltern die Rechte ehelicher Kinder.

VI.

Folgen unregelmäßiger Kopulation.

§ 14.

Die Folgen einer unregelmäßigen Kopulation, und namentlich die Verpflichtung der bürgerlichen Zuteilung allfälliger Heimatlosen fallen auf denjenigen Kanton, wo die Ehe abgeschlossen wurde.

Schlußbestimmung.

§ 15.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 18 . . auf die Dauer von sechs Jahren in Kraft.



Formulare.

Formular I.

Verkündschein.

Kanton Gemeinde

Das Eheversprechen der Verlobten M. N., geboren (Datum)
 von wohnhaft in
 Sohn des M. N. und der M. N.

und

M. N., geboren (Datum) von
 wohnhaft in Tochter des M. N. und der M. N.
 ist den 18.. zu
 verkündet und es sind gegen die Vollziehung der Ehe keine gesetzlichen
 Einsprachen erhoben worden.

N. den 18..

(L. S.)

Amtlich bezeugt von

.

Anmerkung. In den Verkündscheinen für verwitwete oder geschiedene Personen
 sind überdies noch die Namen der früheren Ehegatten anzugeben.

Formular II.

Trauungsermächtigung.

Kanton

Den Verlobten (nähere Bezeichnung wie vorstehend)
 wird auf geleisteten Ausweis die Ermächtigung zur
 Vornahme der Trauung außerhalb des Heimatkantons des Bräutigams
 ertheilt.

Amtlich bezeugt von

(L. S.)

Formular III.

Trauungsbescheinigung.

Kanton

Gemeinde

N. N. von und

N. N. von

sind den 18.. zu

getraut worden.

N. den 18..

(L. S.)

Amtlich bezeugt von

.

Konkordats-Entwurf betreffend Heiraten von Schweizern im In- und Auslande. (Vom Bundesrath berathen am 20. Januar 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.01.1868
Date	
Data	
Seite	57-62
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 670

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.